



Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dienstleistungserbringers

Punkt 1 Leistungsumfang:

1. Der DE erbringt zeitlich überwiegend Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und unterstützt den LE bei der Ausübung alltäglicher Aktivitäten (nichtpflegerische Tätigkeiten). Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen, zu denen der DE gegenüber dem LE verpflichtet ist, ist Gegenstand der Anlage 4. Diese ist Vertragsbestandteil. Der AG kann zur weiteren Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten zusätzliche Dienstleistungen anderer Personen/ Unternehmen in Anspruch nehmen, die ihre Aufgaben/Dienstleistungen parallel zu den Tätigkeiten des DE erbringen.
2. Soweit in dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der häuslichen Betreuung & hauswirtschaftlichen Versorgung keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die wöchentliche Einsatzzeit des DE im Allgemeinen maximal 40 Stunden. Die Parteien vereinbaren eine monatliche Einsatzzeit von maximal 160 Stunden. Wenn beim AG bzw. LE der Bedarf an zusätzlichen Leistungen (insbesondere im Hinblick auf Zeit und Umfang der Betreuungsleistung) besteht, so sind diese dem DE anzuzeigen und gesondert zu vereinbaren sowie zu vergüten. Die Einzelheiten ergeben sich aus Absatz 3.
3. Verfahren der Leistungsänderungen
 - a) Leistungsänderungen sind Anforderungen des AG außerhalb der vereinbarten Leistungen, insbesondere nachträgliche Änderungen des Betreuungsaufwands in qualitativer und zeitlicher Hinsicht (z.B. aufgrund von Änderungen des Gesundheitszustandes des LE), die den vereinbarten Tätigkeitsaufwand von maximal 40 Wochenstunden im Allgemeinen übersteigen.
 - b) Ändern sich Inhalt und/oder Umfang der Leistungen, insbesondere wenn beim AG bzw. dem LE ein Bedarf an zusätzlichen Leistungen besteht, ist dies dem DE zeitnah in Textform anzuzeigen. Der DE prüft das Änderungsverlangen des AG binnen 5 Werktagen nach Zugang und teilt dem AG das Ergebnis zusammen mit den sich ergebenden Kosten und dem erhöhten Arbeitsaufwand in Form eines verbindlichen Angebots mit. Dabei gilt, dass der AG die Änderung und Ergänzung von Leistungen vom DE verlangen kann, wenn diese für den DE umsetzbar und zumutbar sind.
 - c) Die Parteien werden sich über eine Vertragsanpassung einigen. Dabei sind die Leistungsänderungen vor dem Beginn der Ausführung in einer Zusatzvereinbarung in Textform zu regeln, in der insbesondere die zusätzliche Vergütung und eine Änderung der Einsatzzeit festzuhalten sind.
4. Die Nutzung der Unterkunft durch die Betreuungskraft am Leistungsort ist freiwillig und in keiner Weise mit der Bereitschaft zur Erbringung von Mehrleistungen verbunden.
5. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass der zeitliche Aufwand der körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Grundpflege) den zeitlichen Aufwand für die übrigen Leistungen, gemessen an der vereinbarten Gesamtleistung, nicht überwiegen darf. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die notwendige medizinische Behandlungspflege des LE nach SGB V (z. B. Injektionen, Wundversorgung) ausdrücklich weder zum Umfang der hier vereinbarten Dienstleistungen gehört noch im Rahmen des Vertrages ausgeführt werden darf. Dem AG ist bekannt, dass Leistungen der Behandlungspflege nicht Gegenstand des Vertrages sind und ausschließlich durch fachkundige Pflegepersonen, insbesondere zugelassene ambulante Pflegedienste, erbracht.

6. Der DE verpflichtet sich, die vertraglich geschuldete Dienstleistungen mit höchster Sorgfalt sowie unter voller Anwendung seiner Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Interessen des AG während zu erbringen.
7. Der Leistungsort der vereinbarten Dienstleistungen ist der im Vertrag angegebene Wohnort des LE. Leistungen des DE außerhalb des Leistungsortes bedürfen der vorherigen Vereinbarung der Parteien.
Der AG erklärt sich damit einverstanden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungskraft zur Erbringung der in des Vertrag vereinbarten Leistungen und Zeiten Zutritt zum Leistungsort erhält.
7. Der Leistungsort der vereinbarten Dienstleistungen ist der im Vertrag angegebene Wohnort des LE. Leistungen des DE außerhalb des Leistungsortes bedürfen der vorherigen Vereinbarung der Parteien.
Der AG erklärt sich damit einverstanden und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuungskraft zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Zeiten Zutritt zum Leistungsort erhält.
8. Im Falle von außerplanmäßigen Personalwechseln oder einem nicht nur vorübergehenden Ausfall der Betreuungskraft wird der DE dem AG innerhalb von 96 Stunden eine Ersatzbetreuungskraft vorschlagen und zeitnah einsetzen.
9. Um den rechtlichen Anforderungen an die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung zu genügen, sind sich die Parteien über folgende, ganz wesentliche Punkte der Zusammenarbeit einig:
 - a) Der AG erstellt weder Dienst- noch Freizeitpläne für die Betreuungskraft oder macht – außerhalb des Vertrages – Vorgaben zur Arbeitszeit. Der DE wird sich bemühen, Wünsche des AG nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - b) Weder der AG noch der LE haben Einfluss auf die Art und Weise der zu erbringenden Dienstleistungen.
 - c) Weder der AG noch der LE erteilen direkte und bindende Weisungen an die Betreuungskraft.
 - d) Weder der AG noch der LE üben ein Direktionsrecht aus und/oder binden die Betreuungskraft in eigene Betriebsabläufe ein. Der DE informiert die Betreuungskraft vor Aufnahme der Tätigkeit umfänglich über die Betreuungsaufgabe, die Einsatzzeit etc.

Punkt 2 Pflichten des Auftraggebers:

1. Der AG stellt am Leistungsort für die Betreuungskraft mindestens ein Zimmer zur alleinigen und privaten Nutzung zur Verfügung. Der überlassene Wohnraum muss mindestens mit Bett, Bettzeug, Schrank, Tisch und Sitzgelegenheit ausgestattet sein. Darüber hinaus muss der Wohnraum beheizbar, abschließbar sowie hygienisch einwandfrei sein und über ein Fenster mit Tageslichteinfall verfügen.
2. Außerhalb der Zeit der Leistungserbringung für den LE steht es der Betreuungskraft frei, ihren Aufenthaltsort zu wählen, insbesondere den Leistungsort zu verlassen.
3. Der AG stellt der Betreuungskraft eine WLAN Internetverbindung zur uneingeschränkten und kostenfreien Nutzung zur Verfügung. Über diese Internetverbindung soll gewährleistet werden, dass die Betreuungsperson mit Ihren Angehörigen, per Internettelefonie und sozialen Medien in Kontakt bleiben kann. Des Weiteren können Fortbildungen und weiterführende Sprachkurse über diese Internetverbindung erbracht werden. Es wird dem AG empfohlen, einen gesicherten Gastzugang einzurichten. Im Übrigen wird dem AG bzw. LE empfohlen, mit der Betreuungskraft eine Vereinbarung über die Nutzung des WLAN zu schließen. Die Vereinbarung findet sich

zum Download unter: <https://www.sofiapflege.de/de/downloads>. Der DE wird dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Betreuungskraft die Vereinbarung zur Nutzung des WLAN unterzeichnet.

4. Am Leistungsort muss für die Betreuungskraft uneingeschränkt und zu jeder Zeit ein Zugang zur Toilette und zum Bad mit Dusche oder Badewanne durch den AG sichergestellt werden. Die sanitären Räumlichkeiten müssen mit abschließbaren Türen ausgestattet und hygienisch einwandfrei sein. Darüber hinaus muss der Betreuungskraft für die Zubereitung eigener Speisen uneingeschränkter und zu jeder Zeit Zugang zur Küche und zu Kochgelegenheiten gewährt werden. Dabei hat die Betreuungskraft auf die Interessen des LE angemessenen Rücksicht zu nehmen. Außerdem muss am Leistungsort ein kostenfreier Zugang zu einer Waschmaschine und einer Wäschetrocknungsgelegenheit für den eigenen Bedarf der Betreuungskraft bestehen.
5. Der AG stellt auf seine Kosten die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der Dienstleistungen sicher. Dazu gehören insbesondere angemessene Geldmittel für Mahlzeiten des LE und der Betreuungskraft, gemeinsame Freizeitaktivitäten und die Fortbewegung im Rahmen der Dienstleistungserbringung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass weder der AG noch der LE berechtigt sind, von der Betreuungskraft die Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, zu verlangen (auch wenn diese Kostenübernahme nur vorübergehender Natur sein sollte) oder finanzielle Abrechnungen mit der Betreuungskraft – gleich aus welchem Grund – vorzunehmen. Der Betreuungskraft des DE stehen handelsübliche Lebensmittel ihrer Wahl, in einem üblichen und ausreichenden Umfang kostenfrei zu, die eine abwechslungsreiche, den derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Verpflegung ermöglicht.
6. Der AG gewährleistet, dass der Betreuungskraft alle erforderlichen Arbeitsmittel in üblicher und angemessener Ausstattung und ausreichender Anzahl, die zur Leistungserbringung am Leistungsort benötigt werden und deren Notwendigkeit sich aus der Bedarfserfassung ergibt (z.B. Staubsauger, Eimer, Wischmopp, Besen, Reinigungsmittel, Lappen und Bürsten), kostenfrei zur Verfügung stehen. Zur Dienstleistungserbringung müssen diese Arbeitsmittel entweder bereits am Leistungsort vorhanden sein oder zu Beginn der Dienstleistungserbringung oder bei Bedarf fortlaufend vom AG angeschafft werden. Die Kosten hierfür trägt der AG. Das gleiche gilt für eine an der Bedarfserfassung orientierte Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln (z. B. Lifter) und zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln (z.B. Einweghandschuhe).
7. Um die Leistungen am Leistungsort erbringen zu können, ist der AG auf seine Kosten verpflichtet, mindestens eine der folgenden Transportmöglichkeiten für Besorgungsfahrten und Freizeitaktivitäten der Betreuungskraft zur Verfügung stellen: Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, eine planbare Mitfahrgelegenheit, ein funktionsfähiges Fahrrad oder ein Kraftfahrzeug.
8. Der AG benennt vor Auftragsbeginn mindestens eine Kontaktperson oder Kontaktstelle, die bei Notfällen jederzeit erreichbar ist und zeitnah Hilfe leisten kann oder diese organisiert. Als Kontaktperson kommen beispielsweise Angehörige, Nachbarn, Freunde, Bekannte oder professionelle Dienstleister in Frage. Der AG verpflichtet sich, eine den Anforderungen der EUDSGVO und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen genügende datenschutzrechtliche Einwilligung der benannten Kontaktpersonen einzuholen sowie vorzulegen, die dem DE die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der jeweiligen Kontaktperson erlaubt.
9. Der AG verpflichtet sich, dem DE zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung alle notwendigen Angaben und Telefonnummern der den LE betreuenden Personen und Institutionen (z. B. Hausarzt, Krankenhaus, Haushaltshilfe, Therapeuten, Rettungsdienst usw.) sowie der nächsten Verwandten, die im Notfall eine zusätzliche Hilfe für den LE erbringen könnten, anzugeben. Änderungen der Kontaktdaten sind dem DE unverzüglich in Textform mitzuteilen.

10. Der DE und der Vermittler haben das Recht, den Leistungsort, insbesondere zur Prüfung und Steigerung der Qualität der vereinbarten Dienstleistung, im Rahmen eines Besichtigungsrechts in regelmäßigen Abständen aufzusuchen. Gegenüber dem LE und AG sind die Besuche unter Beachtung der Bedürfnisse und Interessen des LE mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf anzukündigen.
11. Der AG verpflichtet sich, am vorher vereinbarten Ankunftstag, die Betreuungskraft am Ankunftsort (z.B. internationalen Busbahnhof, Flughafen oder Bahnhof) auf eigene Kosten abzuholen. Dies gilt ebenfalls für die Abreise der Betreuungskraft nach Beendigung der Tätigkeiten. Der AG stellt den Transport der Betreuungskraft (z. B. durch ein Taxi) zum vorher vereinbarten Abfahrtsort zeitgerecht auf eigene Kosten sicher.
12. Der DE wird sich bemühen, die Anreise und den Wechsel der Betreuungskraft an einem bestimmten Termin zu organisieren. Der DE haftet nicht für Verspätungen infolge der Nicht- oder Schlechtleistung der Personenbeförderung der Betreuungskraft durch Dritte (z. B. eine verspätete Busreise) oder im Falle höherer Gewalt (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Umweltereignisse) und dadurch entstehende Folgekosten durch z. B. eine Ersatzbetreuung.

Punkt 3 Gesundheitsschutz:

1. Grundlage der Bestimmung des Gesundheitszustandes des LE ist die Bedarfserfassung. Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages der Gesundheitszustand des LE ändern, wird der AG dies unaufgefordert dem DE mitteilen.
2. Der DE bestätigt, dass nach Auskunft der eingesetzten Betreuungskraft bei dieser keine Suchterkrankungen, schwere psychische Erkrankungen und/oder Infektionskrankheiten vorliegen.
3. Der AG erklärt, dass der LE oder andere im Haushalt lebende Personen nach seinem Wissen nicht an Suchterkrankungen, schweren psychischen Erkrankungen und/oder Infektionskrankheiten leiden.
Bei jedem Auftreten einer Infektionskrankheit am Leistungsort, wird der AG den DE unverzüglich darüber informieren. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Diagnose sendet der AG unverzüglich an den DE.

Punkt 4 Leistungsbeginn, Vertragsdauer, Leistungspause und Vertragsende:

1. Leistungsbeginn ist der Tag des Eintreffens der ersten Betreuungskraft am Leistungsort.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Im Fall des Ablebens des LE besteht ein Sonderkündigungsrecht für beide Parteien. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Tage. Dieser Vertrag endet in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Eintritt des Todesfalls des LE, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zwischen den Parteien herrscht Einigkeit, dass der DE die Vergütung bis zur Beendigung des Vertrages verlangen kann. Die Vergütungspflicht entfällt in jedem Fall mit dem Tag der Abreise der Betreuungskraft, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Satz 2.
4. Wünscht der AG über die Beendigung des Vertrages hinaus Dienstleistungen durch den DE, besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des DE, die Leistungen zu erbringen. Entschließt sich der DE zur Leistungserbringung, kann der DE eine entsprechende Vergütung von dem AG verlangen.

5. Der Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der häuslichen Betreuung & hauswirtschaftlichen Versorgung kann von beiden Parteien innerhalb der ersten 4 Wochen nach Leistungsbeginn nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Anschließend kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und bedarf der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
6. Während der Ruhendstellung des Vertrages (Punkt 4 Absatz 10) ist eine ordentliche Kündigung seitens des AG ausgeschlossen.
7. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Partei zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wiederholt oder schwerwiegend gegen wesentliche Pflichten dieses Vertrages verstößt.
 - a) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den DE liegt insbesondere vor, wenn:
 - i. der AG unrichtige oder unvollständige Angaben über den Gesundheitszustand des LE gemacht hat, insbesondere der Umfang der zu erbringenden Leistungen erheblich von der vom AG übermittelten Bedarfserfassung abweicht;
 - ii. die im Haushalt des LE angetroffene Situation die Erfüllung des Vertrages unmöglich oder für die Betreuungskraft unzumutbar macht und/oder erheblich erschwert oder während der Vertragslaufzeit ein solcher Zustand eintritt;
 - iii. AG, LE oder eine andere Person am Leistungsort gegen die Bestimmungen des Punkt 1 Absatz 9 verstoßen;
 - iv. der Gesundheitszustand (z. B. Infektionskrankheit) des LE oder einer anderen im Haushalt lebenden Person eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Betreuungskraft darstellt;
 - v. der AG mit der Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung mehr als 14 Tage in Verzug gerät und zusätzlich eine 14-tägige Nachfrist zur Zahlung ergebnislos verstrichen ist.
 - b) DE bzw. AG sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages vorliegt, zu dem insbesondere Folgendes zu rechnen ist:
 - i. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Vertragspflichten oder Nichterfüllung der Leistungen;
 - ii. Im Falle von Straftaten der Betreuungskraft, die sich gegen das Eigentum oder das Vermögen des AG und/oder LE richten (z. B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug); dabei muss mindestens ein hinreichender Tatverdacht bestehen. Voraussetzung ist zudem, dass bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden eine Strafanzeige wegen Verdachts einer von der Betreuungskraft begangener Straftat gestellt wurde.
8. Lehnt der AG für die Dauer der Kündigungsfrist die Dienstleistungserbringung ab, macht er die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich oder beauftragt er einen anderen Dienstleister mit den vertragsgegenständlichen Leistungen, behält der DE seinen Vergütungsanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

9. Spätestens einen Tag nach Beendigung des Vertrages muss die Betreuungskraft den Leistungsort verlassen. Der der Betreuungskraft zur Verfügung gestellte Wohnraum ist in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
10. Ist eine ganze oder teilweise Nichterfüllung des Dienstleistungsvertrages von mehr als 14 Tagen auf einen stationären Krankenhausaufenthalt oder eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme des LE, die weder dieser noch der AG zu vertreten haben und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, zurückzuführen, kann der AG eine zeitweilige Suspendierung der beiderseitigen Vertragspflichten für längstens 3 Monate (nachfolgend: „Ruhendstellung“) verlangen. Während dieser Zeit ruhen die beiderseitigen Vertragspflichten aus dem Vertrag. Das Verlangen hat in Textform zu erfolgen. Der AG hat dem DE den Verhinderungsgrund in Textform in geeigneter Weise nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines sonstigen Nachweises über den Krankenhausaufenthalt. Wird der Vertrag durch den AG ruhend gestellt, trägt der AG die für die Betreuungskraft des DE zusätzlich, tatsächlich anfallenden Reisekosten. Die Aussetzung des Vertrages hat keinen Einfluss auf dessen Laufzeit. Dies gilt nicht, wenn die Phase der Ruhendstellung des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages andauert oder darüber hinausgeht. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag nach dem Ende der Ruhendstellung um 14 Tage. Klarstellend besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass für die Dauer der Verlängerung des Vertrages die beiderseitigen Vertragspflichten wiederaufleben, insbesondere die Pflicht zur Vergütung. Die Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn die Erbringung der Dienstleistungen aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des AG oder des LE stammen, nicht möglich ist. Eine Verhinderung oder Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf Seiten des AG oder LE, die jeweils nicht länger als 14 Tage dauert, berührt die Gültigkeit des Vertrages nicht, gleichgültig, ob der LE oder der AG diesen Umstand zu vertreten haben oder nicht. Der AG ist verpflichtet, für diesen Zeitraum die Vergütung zu zahlen.

Punkt 5 Vergütung:

1. Der DE erhält für die vereinbarte Dienstleistung eine tägliche Vergütung (Tagessatz), wie in §2 des abgeschlossenen Vertrages vereinbart. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau und beginnt ab dem Tag der Ankunft der Betreuungskraft (Leistungsbeginn) bzw. endet am Tag der Abreise der Betreuungskraft. Bei einem Personalwechsel wird der volle Tagessatz sowohl für das abreisende als auch für das anreisende Personal in Rechnung gestellt.
2. Die Erbringung der Dienstleistungen an den gesetzlichen Feiertagen ist zusätzlich mit einem Vergütungszuschlag von 120 % des jeweiligen Tagessatzes gemäß § 2 des Vertrages über die Erbringung von Leistungen in der häuslichen Betreuung & hauswirtschaftlichen Versorgung zu vergüten.
3. Die An- und Abreisekosten der Betreuungskraft zu Beginn und zum Ende der Dienstleistung sowie bei Personalwechsel bis zum vereinbarten Ankunftsort sind zusätzlich von dem AG zu tragen.
4. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der AG auch dann verpflichtet ist, die Vergütung gemäß §2 des Vertrages zu zahlen, wenn eine vereinbarte Leistung aus vom AG oder dem LE zu vertretenden Gründen oder aufgrund derer Wünsche ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Im Übrigen gilt Punkt 4 Absatz 10 (Ruhendstellung).
5. Erbringt der DE die Leistungen vertragsgemäß, ist jedoch das Verhältnis zwischen der Betreuungskraft und dem LE aus Sicht von AG oder LE gestört, wird der AG dies dem DE mitteilen. Der DE wird den Sachverhalt in eigener Verantwortung prüfen und ggf. mit dem AG erörtern. Kommt der DE zu dem Ergebnis, dass das Vertrauensverhältnis zwischen der Betreuungskraft und des LE empfindlich und unüberbrückbar gestört ist, ist der DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Betreuungskraft auszutauschen.

Ein Rechtsanspruch des AG auf Austausch besteht nicht. Für den Fall, dass es zu einem Austausch der Betreuungskraft kommt, besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass der AG die anfallenden Reisekosten zu zahlen hat. Dem AG bleibt ein Nachweis vorbehalten, dass dem DE gar keine Reisekosten entstanden sind.

6. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm die Rechnungen elektronisch an die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse des AG übersandt werden können. Im Falle einer Änderung der E-Mail-Adresse informiert der AG den DE unverzüglich in Textform.
7. Die Rechnungen werden monatlich vorab jeweils zum 10. des Monats ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim AG zu begleichen. Der AG gerät ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, falls der Rechnungsbetrag nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist ausgeglichen wird. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf das Datum der Versendung, sondern auf das Datum des Eingangs des Betrags bei dem DE an. Im Falle des Verzuges schuldet der AG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
8. Sollten sich die Rahmenbedingungen der individuellen Betreuungsbedürfnisse des LE (Punkt 1 Absatz 3) und/oder die Kalkulationsgrundlagen des Vertrages, die sich aus den allgemein geltenden Gesetzen, Verordnungen oder Tarifverträgen ergeben, wesentlich verändern (z. B. Erhöhung des Mindestlohns), kann der DE vom AG eine Erhöhung der Vergütung für seine Leistungen verlangen. Die Anpassung muss angemessen sein und der Billigkeit entsprechen. Der DE wird den AG über die Anpassung in Textform unterrichten. Die erhöhte Vergütung ist 14 Tage nach dem Eintrittszeitpunkt der Änderung über die Anpassung an den DE zahlbar und fällig. Der AG kann die Änderung der Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der Benachrichtigung über die Anpassung ablehnen und den Vertrag fristlos kündigen.
9. Nach der aktuellen Gesetzeslage ist auf die Dienstleistungen des DE keine gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei Änderung der Gesetzeslage ist der DE mit vorheriger Ankündigung in Textform berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen.
10. Weder der AG noch der LE dürfen der Betreuungskraft Geldleistungen oder andere Zuwendungen gewähren. Ausgenommen sind Reisekosten. Das Personal des DE ist nicht befugt, Zahlungen zugunsten des DE entgegenzunehmen oder zu quittieren. Weder der AG noch der LE können Zahlungen leistungsbefreiend an die Betreuungskraft leisten.

Punkt 6 Leistungsstörungen:

1. Kann der DE aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, die Dienstleistung nicht erbringen, kann er für diese Zeit keine Vergütung verlangen. Im Übrigen gilt § 7 des Vertrages.
2. Bei Beschwerden und/oder Mängeln hinsichtlich der Erbringung der vereinbarten Leistungen und der Qualität ist der DE unverzüglich in Textform nach Bekanntwerden zu informieren. Einer Reklamation sind Unterlagen/Fotos beizufügen, die die Beschwerden bzw. Mängel belegen. Die Geltendmachung von Ansprüchen kann durch den AG nur erfolgen, wenn er innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis von dem Mangel diesen gegenüber dem DE angezeigt hat. Sollte dies nicht oder verspätet erfolgen, gilt die Leistung als vollständig erbracht. Geringfügige Beanstandungen bleiben außer Betracht.

Punkt 7 Haftung des Dienstleistungserbringers:

1. Der DE verpflichtet sich, spätestens bei Abschluss dieses Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen, die Schäden aus der

Dienstleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages miteinschließt und mindestens folgende Deckungssummen aufweist:

Personenschäden 700.000,00 EUR

Vermögensschäden 150.000,00 EUR

Der DE wird diese Versicherung während der gesamten Dauer des Vertrages aufrechterhalten und den AG auf Verlangen durch Vorlage eines Versicherungsnachweises das Bestehen der Versicherung bestätigen. Der DE verpflichtet sich im Schadenfall, dem AG alle erforderlichen Informationen bezüglich seiner Haftpflichtversicherung mitzuteilen und den Schadenfall bei seinem Versicherer zu melden.

2. Haftung des DE

a) Der DE haftet dem AG gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

b) In sonstigen Fällen haftet der DE – soweit in Absatz c) nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des DE vorbehaltlich der Regelung in Absatz c) ausgeschlossen.

c) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

d) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der DE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

3. Die Haftung des DE für Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen, wenn:

a) der Schaden geringfügig ist (Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungswert bis zu EUR 100,-) und bei der Verrichtung der alltäglichen Haushaltspflichten und -aufgaben entstanden ist und trotz der Einhaltung der entsprechenden Sorgfalt und Vorsicht nicht vermieden werden konnte.

b) der Schaden in einem Mangel des Gegenstandes oder einer Räumlichkeit besteht, der aus einem unzureichenden technischen bzw. sanitären Zustand resultiert, der zum Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes oder der Räumlichkeit an die Betreuungskraft bereits vorlag.

c) der Schaden einen normalen Verschleiß der Ausstattung und/oder der Räumlichkeiten im Haushalt darstellt.

4. Der DE leistet keine medizinische Behandlungspflege im Sinne des SGB V. Er übernimmt ferner keine Verantwortung und Haftung für Umstände jeglicher Art, die der AG bzw. der LE selbst durch Nichteinhaltung von ärztlichen Anordnungen oder ihn behandelnden Dritten zu verantworten hat oder die durch eine nicht termingerechte Einlösung von Rezepten oder Besorgungen entstehen, die mit dem Behandlungsprozess verbunden sind.

5. Wird bzw. werden der Betreuungskraft ein oder mehrere Kraftfahrzeuge zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen überlassen, so teilt der AG dies der zuständigen Kfz-Versicherung entsprechend vorab mit und trägt dafür Sorge, dass bei jeder Fahrzeugnutzung Versicherungsschutz für die Betreuungskraft besteht.

Der AG schließt für das der Betreuungskraft überlassene Fahrzeug zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) eine Kfz-Haftpflichtversicherung (unbegrenzte Deckungssumme) und eine Kfz-Vollversicherung (Vollkasko) ohne Selbstbeteiligung ab, die die Nutzung des Fahrzeuges durch die Betreuungskraft miteinschließt, und unterhält die Versicherung während der gesamten Zeit der Nutzung des Fahrzeuges durch die Betreuungskraft. Auf Anforderung weist der AG den Abschluss der Versicherung dem DE nach. Die Parteien sind sich einig, dass im Falle der Übergabe eines Kraftfahrzeuges an die Betreuungskraft, der DE dem AG gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet. In sonstigen Fällen haftet der DE nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung des DE ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der DE nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, insbesondere bei Pflichtverletzungen der Betreuungskraft.

6. Dem AG wird empfohlen, im Hinblick auf die WLAN-Nutzung der Betreuungskraft entweder ein gesichertes Gast-WLAN für die Betreuungskraft einzurichten oder den Vertrag über die Nutzung des WLAN abzuschließen. Der DE informiert sein Personal, dass die Möglichkeit der Benutzung des Internetanschlusses besteht, dieser jedoch zum Abruf, zur Übermittlung oder Weiterleitung illegaler Inhalte, bzw. für Publikationen dieser Art sowie zu ungesetzlichen, betrügerischen oder unehrenhaften Zwecken nicht genutzt werden darf. Das gilt insbesondere für Internet-Downloads. Bezüglich der Haftung des DE gilt im Übrigen Absatz 2. Ferner informiert der DE sein Personal, dass nur Telefonate gemäß Punkt 2 Absatz 3 geführt werden dürfen.

Punkt 8 Einhaltung der gültigen Sozialversicherungspflichten:

1. Der DE erklärt, dass er im Rahmen der Dienstleistungserbringung sämtliche zum Vertragszeitpunkt gültigen Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln, die auf diesen Vertrag und die Entsendung seiner Betreuungskräfte anzuwenden sind, wie z. B. EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, EU-Dienstleistungsrichtlinie, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Arbeitszeitgesetz Mindestlohngesetz etc., ordnungsgemäß umsetzt und rechtmäßig befolgt. Bei einer Änderung der oben genannten gesetzlichen Vorschriften und Regeln ist der DE verpflichtet, seine Handlungen, insbesondere die Dienstleistungserbringung, der geänderten Rechtslage anzupassen, sodass eine in jeder Weise ordnungsgemäße und rechtmäßige Dienstleistungserbringung gewährleistet ist.
2. Der DE erklärt, dass hinsichtlich der von ihm eingesetzten Betreuungskraft grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Sozialversicherung (insbesondere Renten-, Unfall- und Krankenversicherung) des Herkunftslandes gelten. Der Nachweis der Sozialversicherung im Heimatland erfolgt durch die Vorlage ordnungsmäßiger A1-Entsendebescheinigungen der Sozialversicherungsbehörde am Sitz des DE und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die A1-Entsendebescheinigungen werden mit Beginn der Entsendung beantragt und nach Erstellung durch die Sozialversicherungsbehörde unverzüglich dem AG zur Verfügung gestellt.

3. Sollte die Betreuungskraft in Deutschland sozialversichert sein, wird der DE auf Verlangen des AG einen Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung der Betreuungskraft zur Sozialversicherung in Deutschland sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger in zutreffender Höhe vorlegen.

Punkt 9 Abwerbungsklausel:

1. Während der Dauer des Dienstleistungsvertrages ist es dem AG untersagt, direkt oder indirekt, durch ihn selbst oder durch Dritte, im eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person oder Einrichtung eine Person, die den LE in den letzten 12 Monaten betreut hat (Betreuungskraft), abzuwerben und/oder anzustellen bzw. in sonstiger Weise zu beschäftigen (z. B. als Angestellte eines anderen Dienstleisters, Leiharbeitnehmer oder auf selbstständiger Basis) oder zu versuchen, diese abzuwerben oder einen anderen Mitarbeiter oder Dritten zu einer solchen Abwerbung oder einem solchen Abwerbungsversuch anzustiften.
2. Schließt der AG schuldhaft mit einer Betreuungskraft, die den LE auf Basis des Vertrages in den letzten 12 Monaten betreut hat, innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages einen Arbeitsvertrag ab oder beschäftigt er die Betreuungskraft, die auf Basis des Vertrages in den letzten 12 Monaten den LE betreut hat, auf andere Weise (z. B. als Angestellte eines anderen Dienstleisters, Leiharbeitnehmer oder auf selbstständiger Basis), steht dem DE in jedem Fall eine Vermittlungsprovision i. H. v. EUR 5.000,- zu. Der AG ist verpflichtet, dem DE den Abschluss eines Arbeitsvertrages bzw. die Beschäftigung der Betreuungskraft schriftlich unaufgefordert mitzuteilen.
3. Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages bzw. mit Beschäftigung der vormaligen Betreuungskraft fällig und zahlbar.
4. Werden die vorstehenden Regelungen des Absatzes 1 und 2 durch den AG oder seine Hilfspersonen schuldhaft verletzt, so ist der DE außerdem berechtigt, die Unterlassung der vorstehend genannten Handlungen zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht des DE zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung des entstandenen oder entstehenden Schadens.
5. Der AG verpflichtet sich, die aus den Absätzen 1 und 2 resultierenden Pflichten auch dem LE aufzuerlegen.

Punkt 10 Schlussbestimmungen:

1. Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag bestätigt der AG, dass er den gesamten Inhalt des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DE gelesen hat und damit einverstanden ist.
2. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss des Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch den Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor dem Vertrag. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des DE maßgebend.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.

4. Die Parteien bestimmen, dass Rechnungen bezüglich der in dem Vertrag erwähnten Dienstleistungen sowie sämtliche Korrespondenz und Dokumente, die im Rahmen des Vertrages übermittelt werden, von dem DE an die E-Mail-Adresse des AG, wie auf Seite 1 des Vertrages angegeben, gesendet werden können.
5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
6. Ein vom AG unterzeichnetes Exemplar des Vertrages (eine Übersendung per E-Mail/Telefax ist ausreichend) muss am Tag vor Aufnahme der Reiseorganisation des Personals beim DE vorliegen, anderenfalls kann die Betreuungskraft nicht entsendet werden. Die Planung für die Anreise des Personals kann erst mit Eingang des unterschriebenen Vertrages beginnen und hat Auswirkungen auf den Anreiseternin.
7. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist am Ort der Leistungserbringung.
8. Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt, ein Exemplar für jede Partei, und gibt die vollständigen Vereinbarungen der Parteien wieder. Eine Kopie des Vertrages wird dem Vermittler ausgehändigt.